

Stadt Mühlacker

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

I. Verfassung und Organe

- § 1 Form der Gemeindeverfassung
- § 2 Gemeinderat
- § 3 Unechte Teilortswahl
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Beschließende Ausschüsse
- § 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 7 Zuständigkeit des Gemeinderats
- § 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
- § 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 11 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik
- § 12 Zuständigkeit des Ausschusses für Bodenordnung
- § 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 14 Bestimmung der Wertgrenzen

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 2, 33a Abs. 1, 39, Abs. 2 und 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 15.04.1986, am 31.05.1988, am 24.11.1992, am 7.12.1999, am 24.07.2001, am 27.07.2004, am 19.07.2005, am 30.06.2009, am 12.10.2010 und am 08.11.2011 folgende

Hauptsatzung

erlassen:

I. Verfassung und Organe

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Großen Kreisstadt Mühlacker sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 3 Aufhebung der unechten Teilortswahl

- (1) Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der derzeitigen Amtsperiode des Gemeinderats aufgehoben.
- (2) Zur nächsten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte wird die Zahl der Gemeinderäte auf 32 festgesetzt.
- (3) Ab der übernächsten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte gilt die für die Einwohnerzahl von Mühlacker gesetzlich vorgesehene Zahl (Regelzahl) an Gemeinderäten.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät (§ 33 a Abs. 1 GemO).
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrat ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Der Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 18 Mitgliedern des Gemeinderats;
 2. der Ausschuss für Umwelt und Technik, bestehend aus dem Vorsitzenden und 18 Mitgliedern des Gemeinderats;
 3. der Ausschuss für Bodenordnung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderats sowie als beratende Mitglieder aus einem Vermessungsbeamten der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und einem Bausachverständigen.
- (2) Dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Mitglieder aus den Wohnbezirken soll auch das Verhältnis der den beschließenden Ausschüssen zugehörigen Vertreter aus diesen Wohnbezirken

entsprechen.

- (3) Vorsitzender ist jeweils der Oberbürgermeister. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfalle vertritt (Persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der erste nicht verhinderte Reihenfolgestellvertreter, deren Reihenfolge bei der Bestellung der Stellvertreter festgelegt wird.

§ 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Zum ständigen allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter bestellt (§ 49 Abs. 1 GemO). Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 1 GemO und bestimmt deren Zahl.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen sind bzw. kraft Gesetzes zukommen.
- (2) Der Gemeinderat berücksichtigt bei seinen Beratungen und Entscheidungen die Belange des Umweltschutzes.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO). Dies gilt auch für die nach § 13 Abs. 2 auf den Oberbürgermeister übertragenen Aufgaben.

§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt sind dem Gemeinderat zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen oder die Kompetenz bestimmen.
- (3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse haben bei ihren Beratungen und Entscheidungen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10, 11 und 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (5) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Vergabe von Lieferungen und

Leistungen allgemein über 50.000 Euro bis 250.000 Euro; jedoch Bewirtschaftung und Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige über 30.000 Euro bis 250.000 Euro. Die Zuständigkeit der Ausschüsse gilt - unabhängig von den generellen Zuständigkeitsregelungen - nicht für Auftragserhöhungen / Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von 6 v.H. des ursprünglichen Auftragswerts, maximal jedoch 20.000 €. In diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche Information des für die ursprüngliche Entscheidung zuständigen Gremiums;

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes, wenn diese 10 v.H. des Ansatzes der Haushaltsstelle oder eines vergleichbaren Einzelansatzes übersteigen und zwar über 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen;
3. Schul- und Sportwesen, Kindergartenwesen;
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
5. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerlöschwesen;
6. Verkehrswesen;
7. Friedhofs- und Bestattungswesen;
8. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung;
9. Wohnungsbau und andere Förderprogramme, Wirtschaftsförderung, Marktwesen;
10. Liegenschaftsangelegenheiten einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss insbesondere über:

1. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 gehobener Dienst bis einschließlich A 12 und von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 9 bis einschließlich E 12 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
2. Gewährung von Darlehen bis 50.000 Euro;
3. Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und andere Gewährschaften über 50.000 Euro bis 250.000 Euro;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten über 50.000 Euro bis 250.000 Euro;
5. Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff. BauGB im Wert über 50.000 Euro bis 250.000 Euro;
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert über 20.000 Euro bis 150.000 Euro;
7. Einmalige Freigebigkeitsleistungen über 5.000 Euro bis 30.000 Euro, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen über 5.000 Euro bis 50.000 Euro und fortdauernde Freigebigkeitsleistungen von jährlich über 500 Euro bis 15.000 Euro;
8. Stundung von Forderungen über 50.000 Euro oder über 12 Monate;

9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt über 15.000 Euro;
10. Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Schenkungen und Annahme von Stiftungen über 10.000 Euro;
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie über 15.000 Euro;
12. Entscheidungen über die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert über 10.000 Euro bis 150.000 Euro; Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten und Verzicht auf Schadensersatzforderungen, wenn der Wert des Zugeständnisses über 10.000 Euro beträgt und 250.000 Euro nicht übersteigt;
13. Entscheidungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Rahmen der vom Gemeinderat getroffenen Bestimmungen;
14. Abhaltung von Bürgerversammlungen (§ 20a GemO).

§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
2. Versorgung und Entsorgung;
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof;
4. technische Verwaltung städtischer Gebäude;
5. technische Verwaltung der Sport-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe;
6. Spieleinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Stadtgärtnerei;
7. Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung sowie Umweltschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik insbesondere noch über die

1. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;
2. Stellung des Antrages auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 15 BauGB;
3. Anträge zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Ablösungsbeträge.

§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses für Bodenordnung

(1) Der Ausschuss für Bodenordnung ist zuständig für

1. Die Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB;
2. Entscheidungen über Grenzregelungen gemäß § 80 BauGB;
3. Die Übertragung der Erschließung auf einen Dritten gemäß § 124 BauGB;
4. Die Übertragung von festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich i.S. von § 1 a Abs. 3 BauGB auf einen Vorhabenträger gem. § 135 a BauGB.

(2) Die §§ 7, 8 und 9 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung finden keine Anwendung.

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO);
2. Die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO);
3. Die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 GemO).

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:

a) Im Aufgabengebiet der allgemeinen Verwaltung:

1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit;
2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
3. Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen einschließlich der Einteilung der Wahlbezirke;
4. Beauftragung der Feuerwehr in Notlagen nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

b) Im Aufgabengebiet der Personalverwaltung:

1. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis einschließlich A 9 mittlerer Dienst, von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis einschließlich E 8, Aushilfsangestellten sowie von allen in Ausbildung stehenden Personen;
2. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;

c) Im Aufgabengebiet der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung:

1. Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 50.000 Euro; jedoch Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige bis 30.000 Euro. Ferner sämtliche Auftragserhöhungen / Nachträge - unabhängig von der generellen Zuständigkeitsverteilung - bis zu einer Gesamtsumme von 6 v.H. des ursprünglichen Auftragswerts, maximal jedoch 20.000 €;
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes, wenn diese 10 v.H. des Ansatzes der Haushaltsstelle oder eines vergleichbaren Einzelansatzes übersteigen bzw. Kenntnisnahme von solchen Ausgaben, wenn sie 10 v.H. dieser Ansätze nicht übersteigen, jeweils höchstens bis 20.000 Euro;
3. Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis 50.000 Euro;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro;
5. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis 50.000 Euro;
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis 20.000 Euro;
7. Einmalige Freigebigkeitsleistungen bis 5.000 Euro, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 5.000 Euro und fortdauernde Freigebigkeitsleistungen bis jährlich 500 Euro;
8. Stundung von Forderungen bis 50.000 Euro und auf höchstens 12 Monate;
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis 15.000 Euro;

10. Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Schenkungen und Annahme von Stiftungen bis 10.000 Euro;
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis 15.000 Euro;
12. Entscheidungen über die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert bis 10.000 Euro; Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten und Verzicht auf Schadensersatzforderungen (ausgenommen Schadensersatzforderungen gegen Bedienstete der Stadt), wenn der Wert des Zugeständnisses 10.000 Euro nicht übersteigt;
13. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Mühlacker GmbH; zu den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind die Weisungen des Gemeinderats einzuholen;
14. Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Mühlehof Mühlacker Stadthallenbetriebs- GmbH; zu den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind die Weisungen des Gemeinderats einzuholen;
15. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Gartenschau 2015 Mühlacker GmbH; zu den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung sind die Weisungen des Gemeinderats einzuholen;

d) Im Aufgabengebiet des Planungs- und Baurechts:

1. Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen gemäß § 53 Abs. 2 LBO;
2. Erklärung des Einvernehmens der Stadt in folgenden Fällen:
 - 2.1 Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB;
 - 2.2 bei Bauvorhaben nach §§ 33, 34 und 35 BauGB.
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- und Geschäftsordnung sowie durch Dienstanweisung einzelne Befugnisse seines Aufgabengebietes auf seine Stellvertreter, die Leiter der städtischen Ämter sowie sonstige Beauftragte zu übertragen.
- (4) Der Oberbürgermeister sowie alle durch ihn Beauftragten (siehe Abs. 3) haben bei ihren Entscheidungen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

§ 14 Bestimmung der Wertgrenzen

Soweit sich die Zuständigkeit der Organe nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten *

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.07.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

*) Die Änderung von § 5 Abs. 3 lt. GR-Beschluss vom 31.05.1988 tritt am 09.06.1988 in Kraft.

*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 lt. GR-Beschluss vom 28.11.1989 tritt am 03.12.1989 in Kraft.

*) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2, § 11 Abs. 1 Ziff. 7 und § 13 Abs. 2 lt. GR-Beschluss vom 24.11.1992 tritt am 01.01.1993 in Kraft.

0.1 Hauptsatzung in der Fassung vom 08.11.2011 - in Kraft seit 20.11.2011

- *) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 lt. GR-Beschluss vom 06.09.1993 tritt am 11.09.1993 in Kraft.
- *) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2 lt. GR-Beschluss vom 07.12.1999 tritt am 12.12.1999 in Kraft.
- *) Die Änderung von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2, Ziff. 2-12, § 13 Abs. 2c Ziff. 1-12 lt. GR-Beschluss vom 24.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- *) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2 lt. GR-Beschluss vom 27.07.2004 tritt am 22.08.2004 in Kraft.
- *) Die Änderung von § 9 Abs. 5 Ziff. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Ziff. 1-14, § 11 Abs. 2 Ziff. 1-3, § 12 Abs. 1 Ziff. 1-4, § 13 Abs. 2b Ziff. 1 und 2, § 13 Abs. 2c Ziff. 1-14, § 13 Abs. 2d Ziff. 1-2.2 tritt am 24.07.2005 in Kraft.
- *) Die Änderung von § 5 Abs. 1 Ziff. 2, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 2b Ziff. 1 lt. GR-Beschluss vom 30.06.2009 tritt am 05.07.2009 in Kraft.
- *) Die Änderung von § 3 lt. GR-Beschluss vom 12.10.2010 tritt am 24.10.2010 in Kraft.
- *) Die Änderung von § 13 Abs. 2c lt. GR-Beschluss vom 08.11.2011 tritt am 20.11.2011 in Kraft.